

Das Familienheim

Fachorgan der Katholischen Familienheimbewegung
1. Quartal 2015

64. Jahrgang

Grunderwerbssteuer Verordnungen, Grundsteuer

Preistreiber Politik

Foto: playstuff / fotolia.com



Neue Regeln für Hausbesitzer

Nach dem Jahreswechsel kommen zahlreiche Änderungen für Heizkessel, Öfen, Dämmung und elektrische Geräte.

Seite 3



Steuererklärung für das Jahr 2014

Der Kampf um die Rückerstattung zu viel gezahlter Lohnsteuer wiederholt sich jährlich. Vielen Lesern ist es eine Qual, die Steuererklärung auszufüllen. Hier stehen wichtige Informationen für Sie.

Seite 6



Vorsicht: Trickbetrüger

Die Polizei warnt vor Trickbetrügern. Vor allem gutmütige Rentner stehen im Fokus dieser Kriminellen.

Seite 10

Liebe Leserinnen und Leser,

seit dem 1. Januar 2015 dürfen Käufer und Bauherren 6,5 % Grunderwerbssteuer in NRW bezahlen. Damit gehört unser Bundesland bei dieser Steuererhebung zur Spitzengruppe in Deutschland.

Ich war am 2. Dezember vergangenen Jahres im Düsseldorfer Landtag bei der Expertenanhörung vor dem Haushalts- und Finanzausschuss und Kommunalausschuss eingeladen und habe die Stellungnahme unseres Verbandes einreichen und vortragen dürfen. Von den 22 Fachleuten, die von den Politikern angehört wurden, haben sich 20 Redner deutlich und engagiert gegen die geplante Erhöhung ausgesprochen. Leider ohne Erfolg. Die rot-grüne Landesregierung will mit den Mehreinnahmen weitere Finanzlöcher im stark überschuldeten NRW stopfen.

Eine sehr kurzsichtige Maßnahme, so die einhellige Meinung der Experten bei der Anhörung. Unsere ausführlichen Stellungnahmen können Sie auf unserer Internetseite www.familienheimbewegung.de nachlesen. Gerne stellen wir Ihnen diese aber auch noch auf dem Postwege zur Verfügung.

Interessant ist in diesem Zusammen-

hang, dass laut Medienberichten landeseigene Unternehmen die Zahlung der Grunderwerbssteuer umgehen, indem sie ein steuerliches Schlupfloch nutzen. Objekte werden nicht gänzlich verkauft, sondern nur zu 94,9%. Die restlichen 5,1 % werden zunächst in einer Beteiligungsgesellschaft „geparkt“ und nach Ablauf einer 5 Jahresfrist gezahlt. Auf diese Weise lässt sich dann die Grunderwerbssteuer umgehen.

Sie raten schon, was jetzt kommt: Familien, die Wohneigentum erwerben möchten, ist dieses Steuermodell natürlich nicht erlaubt....

Auch bei der Grundsteuer B erhöhen laut dem Bund der Steuerzahler rund 50% der Kommunen in 2015 die Grundsteuer B, da auch in den kommunalen Haushalten „klamme“ Kassen vorherrschen, die einige Kommunen nicht alleine zu verantworten haben. Hiervon sind dennoch wiederum alle betroffen, Immobilieneigentümer, aber auch die Mieter, die diese Kosten über ihre Nebenkostenabrechnung präsentiert bekommen. Ich stelle fest, nicht immer sind es die „bösen Vermieter“, die das Wohnen teurer machen.

Vielleicht sollte die Politik doch noch einmal über die Abschaffung des So-



lidaritätszuschlages nachdenken und dafür an gleicher Stelle einen „Kommunalsolidaritätszuschlag“ einführen, um den vielen Gemeinde- und Stadträten neuen finanziellen Gestaltungsspielraum zu geben.

Für 2015 wünsche ich Ihnen noch alles Gute, viel Gesundheit und viel Erfolg bei allem, was

Sie sich vorgenommen haben.

Ihr

Keine Baudarlehen mehr vom Siedlungshilfswerk Essen

Das Siedlungshilfswerk ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Einrichtung des Bistums Essen. Es wurde im Jahre 1965 gegründet. Seine Finanzmittel stammen ausschließlich aus Kollekten und Spenden.

Das Siedlungshilfswerk hatte die Aufgabe, katholische Familien bei der Errichtung und dem Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie bei dem Ausbau oder der Großreparatur eines vorhandenen Eigenheimes innerhalb des Gebietes des Bistums Essen zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurden zinslose Darlehen vergeben.

Die Bistumsleitung begründete den

Entschluss so:

„In den vergangenen 50 Jahren habe sich die Wohnraumsituation deutlich verändert. Damals mussten aufgrund der Kriegszerstörungen junge Familien oft notgedrungen bei Verwandten wohnen und das geförderte Wohneigentum diente zur Entspannung der allgemeinen Wohnungsnot. Heute findet sich die größere soziale Not nicht mehr bei Familien, die finanziell in der Lage sind, Wohneigentum zu erwerben. Denke man jetzt an Familien in sozialer Not, rücken eher die Teilhabe von Kindern an gesellschaftlichen Angeboten, die Beratung in Ehe- und Familienkonflikten, Hilfen

für Alleinerziehende oder der Schutz des werdenden Lebens in den Blickpunkt“.

Seit 1. Januar 2015 erfolgt nun keine neue Darlehensvergabe mehr, die aus bisher vergebenen Darlehen zurückfließenden Mittel werden entsprechend der heutigen sozialen Not für betroffene Familien verwendet.

Damit vergibt nach der Einstellung der Siedlungswerke in Aachen, Essen, Köln und Paderborn nur noch der Bauhilfefonds der Diözese Münster Darlehen für bauwillige katholische Familien, die im Bistum Münster Eigentum erwerben, oder ein Haus bauen möchten.

Diese Regeln für Hausbesitzer und Energieverbrauch gelten ab 2015

Nach dem Jahreswechsel kommen auf Verbraucher zahlreiche Änderungen für Heizkessel, Öfen, Dämmung und elektrische Geräte zu. Wir haben die wichtigsten Neuerungen zusammengestellt und zeigen, worauf Sie achten sollten und was Sie tun können.

Hauseigentümer sollten jetzt prüfen, ob Sie Ihren Heizkessel austauschen oder unterm Dach dämmen müssen. Die Energieeinsparverordnung schreibt vor, dass vor 1985 eingebaute Öl- und Gas-Standardheizkessel ab Januar nicht mehr betrieben werden dürfen. Ausgenommen sind Brennwert- und Niedertemperaturkessel. Hausbesitzer mit unbeheizten Dachräumen müssen bis Ende 2015 zudem die oberste Geschossdecke oder das Dach dämmen. In beiden Fällen gelten Ausnahmen: für Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die seit mindestens 1. Februar 2002 selbst darin wohnen.

Energielabel für Heizungen und Grenzwerte für Öfen

Für Heizungen und Warmwasserbereiter gibt es ab 26. September 2015 ein Effizienzlabel mit den Buchstabenklassen A++ bis G und Mindestanforderungen zum Energieverbrauch. Auch für neue Kaminöfen gelten ab 2015 strengere Regeln, für den Ausstoß von Staub und Kohlenmonoxid. Steht ein Kauf an, sollten Verbraucher



Das Energielabel gibt Auskunft um den energetischen Zustand einer Immobilie.

Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

darauf achten. Öfen, die vor 1975 eingebaut wurden, müssen ab Januar ebenfalls Grenzwerte einhalten oder mit einem Staubfilter ausgerüstet werden. Fragen dazu beantworten Hersteller und Schornsteinfeger.

EU-Energielabel auch im Internet verpflichtend

Ab 1.1. ist das EU-Energielabel im Online-Handel Pflicht. Bisher waren Angaben zur Energieeffizienz nur in Textform vorgeschrieben. Nun ist das Label selbst abzubilden: für Kühl- und Klimageräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Fernseh-

her, Staubsauger, Lampen und Leuchten.

Vorgaben für Dunstabzüge, Backöfen und Kaffeemaschinen

Neu ist das EU-Energielabel für Dunstabzugshauben in Küchen mit den Effizienzklassen A bis G. Bessere Geräte können ein Label mit A+ bis F tragen. Ab Februar dürfen Dunstabzugshauben der Klasse G nicht mehr verkauft werden. Für Backöfen gelten ab Januar neue Klassen: von A+++ bis D. Ab 20. Februar dürfen neue Backöfen der Klasse D und die schlechtesten der Klasse C nicht mehr verkauft werden. Neue Kaffeemaschinen müssen ab Januar mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet sein.

Tipp: Zum Jahresende Zählerstände ablesen und auswerten

Wer seinen Energieverbrauch senken will, sollte für Überblick sorgen: mit dem regelmäßigen Ablesen und Auswerten der Zählerstände. Um das Sparpotenzial zu ermitteln, können die Werte dann mit denen ähnlicher Haushalte verglichen werden. Zum Stromverbrauch bietet sich der neue Stromspiegel an, zum Heizenergieverbrauch der Heizspiegel. Zum dauerhaften Auswerten und eine genauere Analyse ist das Energiesparkonto geeignet. Dieses und viele weitere nützliche Helfer beim Energiesparen finden Sie auf folgender Internetseite www.co2online.de

Betrugsmasche: Anrufe falscher Microsoft-Mitarbeiter

Falsche Microsoft-Servicekräfte versuchen per Telefon, Zugriff auf den PC zu erlangen. Solche Gespräche sollten ohne weitere Diskussion sofort beendet werden.

Der Computer sei angeblich von Viren befallen, behaupten vermeintliche Microsoft-Mitarbeiter am Telefon und bieten an, beim Säubern des PCs zu helfen. Was sich zunächst nach einem sehr guten Service anhört, ist in Wahrheit eine Betrugsmasche: Das Ziel der

Anrufer ist, die Computernutzer zur Installation einer Fernwartungssoftware oder eines Trojaners zu bewegen.

Damit können die Betrüger problemlos auf den Rechner zugreifen und Daten ausspähen. Die häufig nur englisch oder gebrochen deutsch sprechenden, falschen Service-Kräfte versuchen ihre Opfer am Telefon zu überreden, unter ihrer Anleitung bestimmte Schritte am PC auszuführen. Da die Anrufe häufig von ausländischen oder anderen

nicht zurück verfolgbaren Nummern kommen, sind die Anrufer kaum zu ermitteln.



© PhotographyByMK - Fotolia.com

Kosten der Berufsausbildung/Studium

Der VI. Senat beim Bundesfinanzhof (BFH) hat sich auf die Seite der Auszubildenden/Studenten gestellt und sieht den „allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)“ und das Gebot der Besteuerung der finanziellen Leistungsfähigkeit gestört. Es muß aber noch das BVerfG entscheiden. Die betroffenen Auszubildenden/Studenten haben z. Z. nur eine Wahl. Sie müssen alle Belege sammeln und für jedes Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben, um den Verlust, der sich aus den vorgelegten Belegen ergibt, feststellen zu lassen. Das geht rückwirkend noch bis 2011, wenn die Erklärung bis 31.12.2015 beim Finanzamt ist. Evtl. kommen noch weitere drei Jahre „Anlaufhemmung“ hinzu. Hierüber muß der BFH (Az. IX R 22/14) aber noch entscheiden. Gegen die Ablehnung solcher Anträge muss aber auch Einspruch eingelegt werden. Wer sein Studium erst in 2014 begonnen hat, kann sich bis Ende 2018 Zeit lassen und die Entscheidung des BVerfG abwarten.

Verwirrung bei Mehrweg

Früher mal war das Pfand ein eindeutiges Merkmal für Mehrweg-Verpackungen, ebenso konnte man nur Mehrweg-Flaschen in Kästen kaufen. Heute ist beides auch für Einweg-Verpackungen möglich. Mineralwasser und Erfrischungsgetränke werden zunehmend in Einweg-Kunststoff-Flaschen verkauft. Der Anteil an Mehrweg-Flaschen bei Mineralwasser hat sich in den vergangenen 20 Jahren mehr als halbiert, von ehemals 93 Prozent (1991) auf 41 Prozent (2012).

Ob Glasflasche, Getränkekarton, Aludose oder Plastikbehälter – mit oder ohne Pfand: Nach wie vor herrscht Verwirrung total.

Ärger mit Telefonanrufen

Obwohl die Vorschriften zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung verschärft worden sind, beschwerten sich viele Verbraucher weiterhin über belästigende Telefonanrufe. Allerdings bezieht sich die Verschärfung der Bestimmungen nur auf Gewinnspielverträge. Diese sind erst dann wirksam, wenn sie in Textform, also schriftlich, per Fax oder E-Mail geschlossen werden. Die Überrumpelungssituation für Verbraucher gibt es aber auch bei vielen anderen Arten von Verträgen, die am Telefon verkauft werden.

Änderungen bei der Erwerbsminderungsrente



Die Zurechnungszeit ist bei der Erwerbsminderungsrente um zwei Jahre verlängert worden.

Foto: uschi dreiucker / pixelio.de

In der letzten Ausgabe 2014 haben wir über die Neuregelung der vorgezogenen Altersrente für langjährig Versicherte und die „Mütterrente“ in der gesetzlichen Rentenversicherung berichtet. Eine weitere Neuerung gibt es bei der Rente wegen Erwerbsminderung.

Die erste und wichtigste Maßnahme betrifft die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre. Hiervon sind auch Hinterbliebenenrenten und Erziehungsrenten betroffen. Die zweite Maßnahme gilt nur für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und betrifft eine neu eingeführte „Günstigerprüfung“ der letzten vier Jahre im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung von beitragsfreien Zeiten und damit auch der Zurechnungszeit.

Die Zurechnungszeit wird bei frühzeitigem Rentenfall (Erwerbsminderung, Tod) den real zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des Versicherten als beitragsfreie Zeit fiktiv hinzugerechnet, um bei verhältnismäßigzeitigem Rentenbezug und dadurch bedingter geringerer Beitragsleistung dennoch eine angemessene Rente zu erhalten. Diese Zurechnungszeit ist jetzt um zwei Jahre verlängert worden. Während bei einem Rentenbeginn bis 30.06.2014 die Zurechnungszeit entsprechend dem bisherigen Recht

grundsätzlich weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres endet, ist bei einem Rentenbeginn der Erwerbsminderungsrente ab 01.07.2014 als Ende der Zurechnungszeit nunmehr die Vollendung des 62. Lebensjahres festgelegt.

Obwohl sich die zweijährige Erhöhung der Zurechnungszeit an der Anhebung der Regelaltersgrenze um ebenfalls zwei Jahre (von 65 auf 67 Jahre) orientiert, ist die Verlängerung der Zurechnungszeit – anders als die Anhebung der Regelaltersgrenze – vom Gesetzgeber ohne Übergangsregelung zum Vorteil der Betroffenen in einem einzigen Schritt vollzogen worden.

Bei der Rentenberechnung wird die Zurechnungszeit – wie grundsätzlich beitragsfreie Zeiten – mit dem Durchschnittswert aus allen vorher berücksichtigten Zeiten bewertet. Dadurch wird der/die Versicherte so gestellt, als habe er/sie ab dem Zeitpunkt der Erwerbsminderung/Tod das gleiche Einkommen versichert wie in der Zeit vor dem Versicherungsfall. Das führt bei den Betroffenen zu höheren Renten. Die Neuregelung gilt ab dem 01.07.2014. Auf Altfälle ist sie nicht anzuwenden. Die Betroffenen haben keinen Handlungsbedarf. Sie sollten aber die Berechnung prüfen ob alle Zusatzzeiten berücksichtigt wurden.

Anspruch der Großeltern auf Auswahl zum Vormund

Großeltern haben nach der Rechtsprechung des BVerfG einen Anspruch auf Auswahl zum Vormund oder Ergänzungspfleger für ihre Enkel. Das BVerfG hatte über die Beschwerde einer Großmutter zu entscheiden, die sich dagegen wandte, vom Familiengericht nicht als Vormund ihrer zweiten Enkelin ausgewählt worden zu sein.

Eine erste Enkeltochter lebte seit ihrer Geburt in der Obhut der Großmutter. Nach dem Lebenswandel der Tochter nach der Geburt des zweiten Enkelkindes empfand die Großmutter das Verhalten ihrer Tochter als kindeswohlgefährdend und wandte sich an das Jugendamt. In einem einstweiligen Anordnungsverfahren entzog das Familiengericht der Mutter die elterliche Sorge für beide Kinder und setzte zunächst das Jugendamt als Vormund ein. Kurz darauf wechselte die jüngere Enkeltochter in eine Pflegefamilie. Der Großmutter wurde kurz darauf die Vormundschaft für das ältere Enkelkind zugesprochen. Die Vormundschaft für das jüngere Enkelkind erhielt das Jugendamt. Die Beschwerdeführerin beantragte vor dem Familiengericht, ihr die Vormundschaft für beide Enkelkinder zu übertragen. Die eingelegte Beschwerde der Großmutter verwarf das OLG als unzulässig. Hiergegen legte sie Beschwerde beim BVerfG ein.

Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde nicht statt, macht jedoch einige wegweisende Ausführungen zum Schutz der Familie nach Art. 6 GG. Danach haben Großeltern ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht dar-



Großeltern haben zwar nicht das Recht auf Vormundschaft, aber einen Anspruch auf die Auswahl.

Foto: Annamartha / pixelio.de

auf, bei der Auswahl eines Vormunds oder Ergänzungspflegers für ihre von der Kindesmutter getrenntes Enkelkind berücksichtigt zu werden. Die Verfassungsrichter stellten klar, dass das Grundrecht auf elterliche Erziehung nur von Eltern in Anspruch genommen werden könne.

Aus dieser Vorschrift könnten allerdings die Eltern ihrerseits ein Recht ableiten, dass bei der Bestellung eines Vormundes ihnen vertraute nahe Verwandte bevorzugt berücksichtigt würden. Dies sei allerdings ein Anspruch der Eltern und nicht ein Recht der Großeltern.

Das BVerfG postulierte jedoch einen

eigenen Rechtsanspruch der Großeltern nach Art. 6 Abs. 1 GG. Diese Vorschrift umfasse familiäre Bindungen auch zwischen Großeltern und ihrem Enkelkind. Daraus folge, dass das Grundrecht nicht pauschal Schutz gewähre. Ein Rechtsanspruch setze vielmehr eine familientypische enge Bindung zwischen den Beteiligten voraus. Sei eine solche Verbindung zwischen Enkelkind und Großeltern durch Zuneigung, Verantwortungsbeusstsein und Beistandsbereitschaft geprägt, erwachse hieraus ein eigenes Recht der Großeltern auf Berücksichtigung bei der Bestellung eines Vormundes.

Mit Regenwasser die Umwelt schonen

Für die Bewässerung des Gartens, fürs Putzen, für die Toilettenspülung und sogar für die Waschmaschine reicht die Wasserqualität aus einer gut gebauten und gewarteten Regenwassersammelanlage.

Sauberes Wasser wird zunehmend zum kostbaren Gut. Das zeigen auch die steigenden Kosten für Trinkwasser und Kanalnutzung. Sorgsamer und sparsamer Wassergebrauch gehört

deshalb zum Konzept des ökologischen Energiesparhauses.

Der erste Schritt ist eine Verringerung des Wasserverbrauchs durch veränderte Verbrauchsgewohnheiten (zum Beispiel Duschen statt Baden) sowie der Einbau Wasser sparender Armaturen (etwa Zweistufen-Toilettenspülkasten, Sparregler in Wasserhähnen und Duschköpfen). Auch die Bewässerung des Gartens aus einfach aufstellbaren Regentonnen lohnt sich in Cent und

Euro: Dadurch reduziert sich der Verbrauch an Wasser aus dem Hahn und damit der Haushaltsposten „Gebühren für Trink- und Schmutzwasser“.

Als zweiter Schritt kann es sinnvoll sein, Regenwasser aus Sammelanlagen zu nutzen. Beim Blick auf die Wirtschaftlichkeit interessieren neben den Kosten für die vorgeschriebene fach- und normgerechte Installation auch die Aufwendungen für Betrieb und regelmäßige Wartung.

Steuererklärung 2014

Der Kampf um die Rückerstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer wiederholt sich jährlich. Aus vielen Gesprächen wissen wir, dass es für die „Betroffenen“ eine Qual ist, sich durch die Formulare zu lesen, vom Ausfüllen ganz abgesehen. Doch unsere Hoffnung auf Vereinfachung schwindet, trotzdem uns ja vollmundig versprochen wurde, es würden Vereinfachungen jetzt umgesetzt.

Viele Steuerpflichtige müssen eine Steuererklärung abge-

ben, andere wiederum nur deswegen, weil sie auf Rückerstattung von Steuern hoffen können. Trotz der unübersichtlichen Formulare lohnt es sich für viele, eine Steuererklärung abzugeben. Wenn sie es nicht tun, verschenken sie bares Geld. Deshalb nachfolgend einige Tips, um einschätzen zu können, ob sich die Abgabe einer Steuererklärung lohnt. Hilfe (zu günstigen Preisen) leisten zudem Lohnsteuerhilfe-Vereine oder auch das kostenlose EDV-Programm der Finanzämter.

Die Abgabe für die Einkommenssteuer 2014 ist grundsätzlich auch noch in 4 Jahren möglich. Die Erklärung für 2011 muss also spätestens am 31.12.2015 beim Finanzamt sein. Wer grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss diese am 01.06.2015 abgeben oder Fristverlängerung beantragen.

Möglichkeiten, wie sie durch Einnahmeverlagerung bei selbständigen Tätigkeiten gegeben sind, gibt es für Gehaltsempfänger nicht. Hier kann evtl. die Auszahlung des Weihnachtsgeldes durch den Arbeitgeber in einem späteren Jahr Steuern sparen helfen. Eine Steuererklärung sollten Sie auf jeden Fall dann abgeben, wenn der Arbeitsverdienst im Jahr unregelmäßig war; Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei einfacher Entfernung mindestens 15 km betragen; Kinder über 16 Jahre vorhanden sind, die sich noch in der Ausbildung befinden und nicht im elektronischen Register erfasst sind; die lohnsteuerpflichtige Arbeit nicht das ganze Jahr über andauert hat. Besonders Personen mit geringem Einkommen müssen allein deswegen eine Steuererklärung abgeben, um die Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen zu erhalten. Höhere Erstattungen können Sie erhalten, wenn zusätzliche Ausgaben vorliegen. Personen, die sogenannte „Lohnersatzleistungen“ erhalten (Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Altersteilzeit) müssen sehr häufig mit Nachzahlungen rechnen, weil diese Leistungen indirekt der Steuer unterworfen werden. Die nachfolgenden Hinweise sind als grobe Anhaltspunkte gedacht und nicht unbedingt vollständig. Zulagen für Riesterverträge des Sparjahres 2013 müssen bis 31.12.2015 beantragt werden.

Die Wahl der Steuerklasse bei Ehepaaren kann für Entgelt- u. Lohnersatzleistungen sehr wichtig sein.

Besonders für das Eltern- u. Mutterchaftsgeld ist eine frühzeitige Änderung angesagt (3. Schwangerschaftsmonat). Aber auch andere Leistungen wie Arbeitslosen-, Unterhalts-, Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld fallen darunter. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird grundsätzlich von der Arbeitsagentur anerkannt.

Werbungskosten

Für die Werbungskosten wird ein Pauschalbetrag von 1.000 Euro jährlich ohne Nachweis gewährt, der auch schon im Lohnabzugsverfahren berücksichtigt wird. Erst wenn die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen höher sind als 1.000 Euro wirkt sich das steuermindernd aus.

1. Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden Kontoführungsg Gebühr für Lohn- und Gehaltskonto 1,30 EUR pro Monat.
2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; bei Gehbehinderten ab Erwerbsminderung von 50 v. H. zusätzliche Vergünstigungen. Hierzu zählt im Wesentlichen die Entfernungspauschale von 0,30 EUR je km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
3. Kosten des Führerscheins, wenn dieser aus überwiegend beruflichen Gründen erworben wurde.
4. Aufwendungen eines Verkehrsunfalls (Körper- und Sachschäden), die auf einer Dienstreise oder bei Fahrten zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte entstanden sind.

5. Wegen eines Unfalls auf einer Dienstreise eingetretene beträchtliche Wertminderung des Pkw.
6. Arbeitsmittel.
7. Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sind abzugsfähig, wenn vom Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt oder überwiegend von zu Hause gearbeitet wird. Die abziehbaren Aufwendungen sind auf 1.250 Euro beschränkt. Einrichtungen, PC u. ä. können zusätzlich geltend gemacht werden.
8. Typische Berufskleidung, Amtskleidung.
9. Waschen und Pflegen der Berufskleidung. Reparatur von Arbeitsschuhen.
10. Fachliteratur, Aktentasche, Diktiergerät, PC usw.
11. Doppelte Haushaltsführung ist absetzbar auch bei ledigen Arbeitnehmern. Komplizierte Regelung. Hierzu sollten zusätzliche Informationen eingeholt werden.
12. Telefonkosten, die aus beruflichen Gründen entstanden sind (Grundgebühr aufteilen).
13. Bewerbungskosten, Kosten für Inserate, Porto, Zeugnisabschriften, Fotokopien, Fahrtkosten, Spesen, Reisekosten.
14. Berufsbildungskosten, Kursgebühren, Fahrtkosten, Mehrverpflegungskosten, Kosten der

Unterlagen, des Schreib- und Übungsmaterials. Lehrbücher, Prüfungsgebühren.

15. Kosten für Ablegung der Meisterprüfung.
16. Umzugskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst wurde (Wechsel des Arbeitgebers, Berufswechsel, erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Fahrzeiterparnis von 1 Stunde).
17. Schuldzinsen, wenn die Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis stehen.
18. Schadenersatzleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Arbeitnehmer zu bezahlen sind.
19. Reisekosten.

Sonderausgaben / Außergewöhnliche Belastungen

1. Krankheitskosten

2. Kurkosten. Trotz BFH-Urteil vom 11.11.2010 verlangt die Finanzverwaltung weiterhin amtsärztliche Gutachten oder vom medizinischen Dienst der Krankenkassen. Ausnahmsweise gilt auch ein Privatgutachten. Für Besuchsfahrten eine Bescheinigung des Krankenhausarztes.
3. Kosten für die Bestattung eines Angehörigen und die Aufwendungen für das Grabmal, wenn sie nicht aus dem Nachlass des Verstorbenen gedeckt werden können.
4. Ehescheidungskosten (Prozess-, Gerichts- und Anwaltskosten).
5. Umzugskosten im Falle der Zwangsläufigkeit (z. B. wegen Krankheit), wenn sie nicht bereits als Werbungskosten berücksichtigt werden konnten.
6. Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, wenn die Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis (Brand, Diebstahl, Hochwasser, Unwetter u. ä.) verlorengegangen sind.

7. Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können zu 2/3 der Betreuungskosten (4000 EUR) als Sonderausgaben abgesetzt werden. Ab 2012 ist es unerheblich, ob die Aufwendungen beruflich oder privat anfallen. Ohne persönliche Anspruchsvoraussetzungen können 2/3 von 6000 EUR berücksichtigt werden. Der Nachweis muss durch Rechnungen oder Kontoauszüge geführt werden. Wegen Barzahlung ist ein Verfahren beim BFH unter Az. VI B43/13 anhängig.

8. Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere Angehörige, soweit sie zwangsläufig erwachsen. Durch die Absenkung der Kinderaltersgrenze auf das 25. Lebensjahr, können als Ausgleich bis zu 8.345 Euro für 2015 als Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden. Gesonderte Anlage „U“.

9. Zahlungen an den geschiedenen Ehegatten.

10. Freibeträge für Kinder werden in der Regel durch das Kindergeld/ Kinderfreibetrag und dem Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt. Welche Variante günstiger ist, prüft das Finanzamt automatisch. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende muss beantragt werden.

11. Ausbildungsfreibetrag. Nur bei auswärtiger Unterbringung.

12. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung können nach der neuen Rechtsprechung des BFH in unbegrenztem Umfang als Werbungskosten geltend gemacht werden, sofern sie in einem hinreichendem konkreten Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen bestehen. Besteht dieser Zusammenhang nicht, können Aufwendungen der eigenen Berufsausbildung, in Höhe von bis zu 6.000,00 EUR im Kalenderjahr als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Das wirkt sich aber nur aus, wenn auch steuerpfl. Einkünfte vorhanden sind. Das trifft aber nur selten

zu. Zum Erststudium gibt es noch einige gerichtliche Verfahren. Siehe auch unter „Kurz notiert“.

13. Tatsächliche Aufwendungen für eine Haushaltshilfe (Haushaltsnahe Dienstleistungen).

14. Heimunterbringung oder dauernde Unterbringung zur Pflege.

15. Ausgaben im Privathaushalt für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Rasenmähen, Fensterputzen, Haushaltshilfe. Pflegeleistungen können in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich steuermindernd geltend gemacht werden. Daneben können für Handwerkerleistungen (nur der Arbeitslohn, Maschinen u. Fahrtkosten), also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- u. Modernisierungsmaßnahmen ebenfalls mit 20 % der Ausgaben, höchstens aber in Höhe von 1200 Euro jährlich geltend gemacht werden; beide Abzugsbeträge nebeneinander. Für geringfügig Beschäftigte (Mi-nijob) 20 % von 2.550 Euro zusätzlich.

Handwerkliche Tätigkeiten sind dabei nicht nur Instandsetzungsarbeiten, sondern auch Neubaumaßnahmen. Dies hat der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 13.07.2011 (Az. VI R 61/10) bestätigt. Hier ging es um die Kosten für Außenanlagen. Auch Handwerkerleistungen auf öffentlichem Grund (Gehwege, Straßen) z. B. Schneefegen, können geltend gemacht werden.

16. Spenden können einheitlich bis 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden. Dabei ist der Zweck der Spende nicht mehr von Bedeutung.

17. Bei den örtlichen Finanzämtern wird ein steigender Trend zur Internetnutzung festgestellt. Auf dem Markt sind Steuerprogramme zu erwerben, die nützliche Hilfe leisten! Die Finanzämter stellen mit „Elster-Formular“ ein kostenloses PC-Programm zur Verfügung. Dieses gibt es unter www.elster.de.

Grenzwerte auf einen Blick

Das ist für fast alle Bundesbürger von Bedeutung: zum 01.01.2015 änderten sich wieder zahlreiche Grenzwerte in der Sozialversicherung. Unsere Übersicht enthält neben den 2015er Werten zum Vergleich auch die des Jahres 2014:

	2014 West	2014 Ost	2015 West	2015 Ost
Beiträge (Prozentsätze für die Beitragsberechnung)				
Angestellten- und Arbeiter-Rentenversicherung	18,9 %	18,9 %	18,7 %	18,7 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %
Krankenversicherung (Gesamtbeitrag)	15,5 %	15,5 %	14,6 %	14,6 %
davon Arbeitgeber	7,3 %	7,3 %	7,3 %	7,3 %
Arbeitnehmer Zusatzbeitrag	8,2 %	8,2 %	kassenindividuell	
Pflegeversicherung (für Kinderlose +0,25 %) allein vom Versicherten zu zahlen)	2,05 %	2,05 %	2,35 %	2,35 %
Beitragsbemessungsgrenzen (monatlich) (höhere Verdienste sozialabgabenfrei)				
Rentenversicherung	5.950,00 €	5.000,00 €	6.050,00 €	5.200,00 €
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	1.124,55 €	945,00 €	1.131,35 €	972,40 €
Arbeitslosenversicherung	5.950,00 €	5.000,00 €	6.050,00 €	5.200,30 €
Höchstbeitrag (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	178,50 €	150,00 €	181,50 €	156,00 €
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	4.050,00 €	4.050,00 €	4.125,00 €	4.125,00 €
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	627,75 €	627,75 €	602,25 €	602,25 €
Pflegeversicherung Höchstbeitrag (je 1/2)	83,03 €	83,03 €	96,94 €	96,94 €
Pflegeversicherung für Kinderlose	93,15 €	93,15 €	107,25 €	107,25 €
Bezugsgröße gem. SGB				
(aus diesem Wert werden im Sozialrecht jährlich wichtige Rechenwerte ermittelt)	33.180,00 €	28.140,00 €	34.020,00 €	28.980,00 €
aktueller Rentenwert am 01.01.	2.765,00 €	2.345,00 €	2.835,00 €	2.415,00 €
	28,14 €	25,74 €		
Beitragstafel Rentenversicherung				
Für Pflichtversicherte Beitrag entsprechend dem Verdienst				
Für freiwillig Versicherte mindestens	85,05 €	85,05 €	84,15 €	84,15 €
Mindestbeitrag für BU/EU-Rentenansprüche	85,05 €	85,05 €	84,15 €	84,15 €
Für pflichtversicherte Selbständige				
„Regelbeitrag“	522,59 €	443,21 €	530,15 €	451,61 €
Halber Regelbeitrag auf Antrag	261,30 €	221,21 €	265,08 €	225,81 €
Höchstbeitrag	1.124,55 €	945,00 €	1.131,35 €	972,40 €
Sonstige Leistungen				
Arbeitgeber zahlt den Gesamtsozialvers. Beitrag bei betrieblicher Berufsausbildung bis zum Monatseinkommen von	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Kostenfreie Familien-Krankenversicherung bis zu eigenem Einkommen	395,00 €	395,00 €	405,00 €	405,00 €
Höchst-Krankengeld für Krankenversicherung tägl.	94,50 €	94,50 €	96,25 €	96,25 €
Haushaltshilfe tägl. (schwankt von Kasse zu Kasse)	43,00 €	43,00 €	43,00 €	43,00 €
Nebenverdienst geringfügig Beschäftigte	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Ab 01.01.13 automatisch pflichtversichert. Befreiung auf Antrag möglich.				
Mindest-Zuverdienst bei Renten				
Erwerbsminderungsrente (Vollrente)	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Erwerbsminderungsrente (3/4 Rente)	705,08 €	597,98 €	722,92 €	615,82 €
Erwerbsminderungsrente (1/2 Rente)	953,93 €	809,03 €	978,08 €	833,18 €
Erwerbsminderungsrente (1/4 Rente)	1.161,30 €	984,90 €	1.190,70 €	1.014,30 €
Regelaltersrente, fließend bis 67. Lebensjahr	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Altersrente unter Regelsaltersrente rentenunschädlich bis zu	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Altersteilrenten ½ Durchschnittsrente	1.036,88 €	956,42 €	1.063,13 €	980,63 €
1,5 Entgeltpunkte ½ Durchschnittsrente	788,03 €	726,88 €	807,98 €	745,28 €
¾ Durchschnittsrente	539,18 €	497,34 €	552,83 €	509,93 €

Die wichtigsten Zuzahlungsregelungen

Prozentuale Zuzahlung

Bei allen Leistungen wird von den Versicherten grundsätzlich eine Zuzahlung von 10 % der Kosten erhoben; höchstens allerdings 10 €, mindestens 5 €. Wenn die Kosten unter 5 € liegen, ist der tatsächliche Preis zu zahlen. Bei Zahnersatz beträgt der Eigenanteil bis 20 %.

Belastungsgrenzen

Die jährliche Eigenbeteiligung der Versicherten darf 2 % der Bruttoeinnahmen nicht überschreiten. Auf Familien wird durch „Familienabschläge“ Rücksicht genommen. Für chronisch kranke Menschen gilt eine Grenze von 1 % der Bruttoeinnahmen. Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze.

Befreiung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind generell von allen Zuzahlungen befreit, außer bei Fahrkosten, Kieferorthopädie und Zahnersatz.

Ab 2015 ist der Krankenversicherungsbeitrag bei Lohnbezug auf 14,6 % gesenkt worden, der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Hälfte getragen wird. Evtl. Zusatzbeiträge müssen dann vom Versicherten allein getragen werden.

Pflegereform: Ein erster Schritt

Ein großer Wurf ist es nicht, aber ein erster Schritt, die Probleme der Pflege zu lösen. Das Hauptproblem ist die wachsende Zahl der Pflegebedürftigen. Die Zahl von Menschen über 80 Jahre wird sich bis 2050 fast verdoppeln. Dadurch steigt die Zahl der Pflegebedürftigen. Also braucht es mehr Geld. Deshalb gibt es bald einen Fonds, in dem 37 bis 42 Milliarden Euro angesammelt werden sollen. Der Beitrag zur Pflegeversicherung wurde um 0,3 Prozent erhöht. Aber Vorsicht! Politiker haben ein besonderes Verhältnis zu Geld. Das hat sich in den 1960 Jahren bei der Rentenreform gezeigt. Ab 1957 wurde Geld auf die „Hohe Kante“ gelegt für Rentenzahlungen. Diese Rücklagen wurden aber in der Wirtschaftskrise 1965 - 1967 vollkommen für andere Zwecke verbraucht.

Nun ächzen schon heute viele Angehörige und Pflegekräfte unter enormem Stress und Überlastung – und die Pflegebedürftigen könnten mehr Hilfe, eingehendere Betreuung und Beschäftigung gebrauchen. Hier setzt die Koalition an – mit neuem Beitragsgeld in Höhe von 2,4 Milliarden Euro im Jahr. So stellt sie etwa die Weichen dafür, dass man das Geld für ambulante Dienste ab nächstem Jahr auch größtenteils für günstigere Helfer einsetzen kann, die im Haushalt helfen, Botengänge machen oder mit den gebrechlichen Menschen reden. Die Dienste-Betreiber warnen vor einer neuen „Billigversion“ von Pflege – Sozialverbände begrüßen die Pläne. Schon 2006 steckten Experten im Regierungsauftrag erstmals ihre Köpfe zusammen, um eine echte Großreform zu beraten. Nach zwei dicken Expertenberichten ist inzwischen klar: Die Eingruppierung der Betroffenen in eine der drei Pflegestufen

muss verändert werden. Also sollen künftig fünf Pflegegrade her – und die Regierung verspricht so fest, wie sie nur kann: Das wird so kommen. Der Fahrplan: 2015 das nächste Pflegereformgesetz; 2016 Vorbereitung der Heime, Dienste und Gutachter aufs neue System; ab 2017 sollen für alle, die neu oder wiederholt auf ihren Pflegebedarf begutachtet werden, die neuen Kriterien gelten. Kernpunkte der Pflegereform sind besonders in der häuslichen Pflege zu erwarten. So soll die Kurzzeit- und Verhinderungspflege reformiert werden. Leistungen können besser miteinander kombiniert werden. Zu Hause Gepflegte sollen leichter vorübergehend betreut werden.

Der Anspruch auf Betreuung durch Helfer in der ambulanten Pflege wird ausgeweitet. Neu: Hilfe im Haushalt oder Alltagsbegleiter. Die Zahl zusätzlicher Betreuungskräfte in Heimen kann von 25000 auf bis zu 45000 steigen. Der Zuschuß zu behindertengerechten Umbauten etwa im Bad

steigt von 2557 Euro auf bis zu 4000 Euro pro Maßnahme. 2015 startet ein Vorsorgefonds – rund 1,2 Milliarden Euro jährlich fließen hinein. Auch wer nicht die Pflegestufen 1 bis 3 hat, erhält erstmals Zugang zu ambulanten Leistungen. 2015 soll per weiterem Gesetz ein neues Verfahren zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit vorbereitet werden. Eine zweijährige Familienpflegezeit und eine bezahlte Auszeit von zehn Tagen sollen Arbeitnehmern die Pflege eines schwer kranken Angehörigen erleichtern. Künftig gibt es die Möglichkeit, für sechs Monate aus dem Job auszusteigen, sowie einen Rechtsanspruch auf eine 24-monatige Pflegezeit. Während dieser kann ein Beschäftigter seine Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Bei einem plötzlichen Pflegefall kann man weiterhin kurzfristig zehn Tage lang pausieren.

Ab 2015 sind die Zahlungen der Pflegeversicherung erhöht worden. Nachfolgend die monatlichen Leistungen der Pflegeversicherung:

Pflegestufe	0	I	II	III
-------------	---	---	----	-----

Häusliche Pflege

Personen mit rein körperlichen Einschränkungen

Pflegegeld für selbstbeschafftes Personal		244 €	458 €	728 €
Leistung für ambulanten Pflegedienst (bis zu)		468 €	1.144 €	1.612 € *

Personen mit starkem Betreuungsbedarf (z. B. mit Demenz)

Pflegegeld für selbstbeschafftes Personal	123 €	316 €	545 €	728 €
Leistung für ambulanten Pflegedienst (bis zu)	231 €	689 €	1.298 €	1.612 € *
Pflegeheim		1.064 €	1.330 €	1.612 € *

* In Härtefällen bis zu 1.995 Euro

Rentner im Visier: Trickbetrüger am Telefon

Nach Angaben der DR Westfalen werden Rentner beispielsweise telefonisch aufgefordert, Geldbeträge auf ein fremdes Konto zu überweisen. Um dem Verlangen Nachdruck zu verleihen, drohten die Anrufer mit Rentenpfändungen und -kürzungen. Zur aktuellen Masche zählen nach Darstellung der DR Westfalen auch in falschem Deutsch verfasste Schreiben mit Hinweis auf angeblich von Gerichten oder Staatsanwaltschaften bestätigten Forderungen. So wird beispielsweise in einem Brief vom 24. November 2014, der das Logo der Deutschen Rentenversicherung trägt, eine „Gesamtforderung“ in Höhe von 6.758,00 Euro geltend gemacht. Und weiter heißt es: „Für Ihre Stellungnahme werden Sie gebeten, bei der Verwaltung unter der folgenden Durchwahl zu melden“. Wer die Nummer wählt, den fordern die Gauner nach

Angaben der DR Westfalen dazu auf, Geldbeträge auf Konten im In- und Ausland zu transferieren. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen warnt davor, aufgrund sol-

cher Anrufe, Briefe und Telefaxe Geld zu überweisen. Wer sicher unsicher fühle, der könne sich unter der kostenlosen Servicenummer 0800 1000 4800 Rat holen.



Rentner stehen zunehmend im Fokus von Trickdieben.

Foto: polizei-beratung.de

Krank in der Nacht oder an Feiertagen: 116 117

Unter der bundesweit einheitlichen Telefonnummer ist in fast allen Bundesländern außerhalb der üblichen Sprechzeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar. Hör- und sprachgeschädigte können ein Faxformular nutzen.

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 (ohne Vorwahl) können Erkrankte in fast allen Bundesländern den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen erreichen. Das Telefonat ist kostenlos – sowohl im Festnetz als auch per Handy. Anrufer werden in dringenden, aber nicht lebensbe-

drohlichen Situationen außerhalb der normalen Sprechzeiten (in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen) zu medizinischen Diensten weitergeleitet. Es meldet sich entweder ausgebildetes Personal einer Anrufzentrale oder direkt ein praktischer oder klinischer Arzt.

Noch allerdings ist der ärztliche Bereitschaftsdienst nicht überall in Deutschland mit der Nummer 116 117 zu erreichen. Baden-Württemberg und Teile von Rheinland-Pfalz und Hessen folgen später. Wer dort außerhalb der Sprechzeiten erkrankt, muss den Dienst unter den bisherigen Telefonnummern anwählen.

Hör- und sprachgeschädigte Menschen können sich mit einem Faxformular an den Bereitschaftsdienst wenden.

Der Bereitschaftsdienst – auch als Notdienst oder Notfalldienst bekannt – ist zuständig, wenn der Patient den Eindruck hat, nicht bis zum nächsten Tag auf eine ärztliche Behandlung warten zu können. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der weiterhin in lebensgefährdenden Situationen – wie zum Beispiel Herzinfarkt, Schlaganfall und schwere Unfälle – unter der Rufnummer 112 alarmiert werden muss.

Betrüger geben sich als BKA-Beamte aus

In den letzten Tagen haben sich besorgte Bürgerinnen und Bürger an das Bundeskriminalamt (BKA) gewandt, da sie telefonisch von einem Mitarbeiter der Behörde um Unterstützung in einem Ermittlungsverfahren gebeten wurden. Der angebliche BKA-Beamte gab vor, gegen eine Bande von Betrügern zu ermitteln. Um seine Ermittlungen fortsetzen und die Täter überführen zu können, brauche er dringend

Geld, welches nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zurückgezahlt werde. Zur Kontaktaufnahme nannte der vermeintliche Beamte den Opfern angeblich geheime Rufnummern, aber auch tatsächlich bestehende Anschlüsse des BKA sowie eine Bankverbindung.

Wenn Sie auf diese oder ähnliche Weise telefonisch, schriftlich oder auch persönlich von angeblichen BKA-

Beamten oder sonstigen Amtspersonen angesprochen werden, lassen Sie sich nicht auf deren Forderungen ein und leisten Sie keine Zahlungen. Die Mitarbeiter deutscher Strafverfolgungsbehörden würden sich niemals mit einem solchen Anliegen an Sie wenden. Auch wenn Sie unter Druck gesetzt und Ihnen mögliche Konsequenzen angedroht werden, sollten Sie sich nicht verunsichern lassen.

50 Jahre Nachbarschaft „Von-Ketteler-Siedlung“



Allen Grund zum Feiern hatte die Nachbarschaft „Von-Ketteler-Siedlung“ in Kevelaer.

50 Jahre besteht diese nachbarschaft am Niederrhein, die 1964 durch zwei Baumaßnahmen auf dem Grund der katholischen Kirchengemeinde St. Marien errichtet wurde. Die beiden Baumaßnahmen befinden sich an der Weezer Straße sowie In de Kull. Die erste Baumaßnahme mit zwölf Eigenheimen war im Frühherbst 1964 beendet, während die neun Eigenheime

der zweiten Baumaßnahme im Jahr 1965 bezugsfertig wurden.

Die Gründung der Nachbarschaft erfolgte aber bereits nach der ersten Maßnahme 1964. In den folgenden Jahren entwickelte sich eine sehr lebendige Nachbarschaft mit vielen Aktivitäten für die Familien. Bereits die Feiern zum 25. und 40. Jahrestag der Nachbarschaft wurde gebührend gefeiert. Für eine besondere Überraschung beim 40-jährigen Jubiläum sorgte Priester Heinz Knechten. Er

überbrachte die Grüße des Papstes zum Fest der Nachbarschaft. Diese Urkunde hat nun einen Ehrenplatz im Versammlungskeller der Familie Keller erhalten.

So war es kein Wunder, dass auch die Feier zum 50-jährigen Jubiläum ein weiterer Höhepunkt im Leben der Nachbarschaft darstellt. Im Rahmen dieser Jubiläumsfeier wurde Gerd Essen nach 48-jähriger Tätigkeit als Kassierer und Nachbarschaftsältester verabschiedet.

Vorsicht bei Gewinnspielen

Kein Euro und Cent für eine Briefmarke oder ein Telefonat: Wer einen Preis gewinnt, muss anschließend nicht dafür draufzahlen. Werbung mit Gewinnversprechen ist irreführend und verboten, wenn Umworbene in irgendeiner Form zur Kasse gebeten werden, um den Preis zu erhalten. Immer wieder gehen Firmen mit Glückwünschen auf Kundenfang: Ob

als Massensendung verschickt oder per Telefon, SMS oder E-Mail unter die Leute gebracht: Firmen, die eine Reise, ein Auto oder einen Geldgewinn zu verschenken haben, wollen mit ihrer Mitteilung meist nur Kasse machen. Den Benachrichtigungen liegt häufig ein Warenkatalog mit Bestellformular gleich bei.

Eine beliebte Ankündigung ist auch der Gewinn einer Reise – oft ein teurer Preis, weil einige Extras wie Einzelzimmer- und Saisonzuschlag, Bearbeitungsentgelte, Kautionen zusätzlich zu zahlen sind. Vielfach werden vermeintliche Gewinner aufgefordert, eine teure 0900-Telefonnummer für bis zu drei Euro pro Minute zu wählen, unter der sie sich über Details der Gewinnabwicklung informieren sollen.

Mitgliedervorteil: Prämiennachlass in der Provinzial-Unfallversicherung

Unsere Mitglieder erhalten einen Nachlass bei Abschluss oder Umstellung Ihrer privaten Unfallversicherung bei der Westfälischen Provinzial Versicherung.

Weitere Informationen in der Geschäftsstelle

Hierzu wenden Sie sich an die Provinzial-Geschäftsstelle Ihres Vertrauens. Bitte denken Sie daran, Ihren Mitgliedsausweis in der Provinzial-Geschäftsstelle vorzulegen, damit Sie die Vorteile in Anspruch nehmen können. Der Nachlass gilt allerdings nicht beim Produkt Aktiv 50 Plus, wie uns die Provinzial-Versicherung mitteilte.

1

1. Quartal 2015
64. Jahrgang
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Telefon (0251) 4901811
Telefax (0251) 4901818
E-Mail: info@vks-muenster.de
Internet:
www.familienheimbewegung.de

Sind Golfplätze wichtiger als Wohnungen?

Der Flächenverbrauch in Deutschland soll langfristig geringer werden und bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag reduziert werden. Zurzeit werden ca. 78 Hektar Fläche pro Tag verbraucht. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang die Ausweisung von Bauland für den Neubau von Eigenheimen kritisiert.

Wie das IfS-Städtebauinstitut nun mitteilte, ist der für den Flächenverbrauch verwendete Indikator für politische Schlussfolgerungen jedoch ungeeignet, da Grünanlagen und Sportanlagen in die Statistik mit einbezogen werden. Sinnvoller wäre ein Indikator, der den Versiegelungsgrad der in Anspruch genommenen Flächen in den Mittelpunkt stellt, so das IfS-Städtebauinstitut.

Wer den aktuellen Bericht des Statistischen Bundesamtes über die Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung mit den Ergebnissen für 2013 auswertet, könnte zum Schluss kommen, Golfplätze seien hierzulande wichtiger als Wohnungen, so das Institut. Denn danach trugen zwischen 2010 und 2013 allein die Erholungsflächen – also Grünanlagen und Sportflächen – mit 22 Hektar pro Tag zum Anstieg der

Siedlungs- und Verkehrsfläche bei. Das macht fast ein Drittel an der Gesamtzunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche von täglich 73 Hektar aus und entspricht etwa 31 Fußballfeldern. Dabei beträgt der Anteil der Erholungsflächen an der Siedlungs- und Verkehrsfläche insgesamt nur 8,7 Prozent. Dennoch lag die Zunahme zwischen 2012 und 2013 für Erholungsflächen bei 1,9 Prozent, für das Wohnen dagegen nur bei 0,8 Prozent. Dabei sind 2013 die Fertigstellungszahlen im Wohnungsbau endlich wieder auf 215.000 Wohnungen gestiegen. Über die Eröffnung neuer Grünanlagen und Sportstätten fehlen dagegen statistische Angaben. Umgerechnet muss es sich jährlich um rund 11.200 Fußballfelder handeln.

„Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sollte man zumindest Grünanlagen nicht mit dem Etikett des Flächenverbrauchs belegen“, erklärte der Direktor des in Berlin ansässigen Institutes Dr. Peter Runkel. Sie erfüllten neben der Erholungsfunktion für die Bevölkerung wichtige Aufgaben beim vorsorgenden Klimaschutz im besiedelten Bereich. „Aussagekräftiger“, so Runkel, „wäre ein Indikator, der den Versiege-



Hoher Flächenverbrauch durch Golfplätze.

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

lungsgrad der in Anspruch genommenen Flächen in den Mittelpunkt stellt.“ Insgesamt ist der Boden in Deutschland zu 52,1 Prozent Landwirtschaftsfläche, zu 30,3 Prozent Wald und zu 13,6 Prozent Siedlungs- und Verkehrsfläche. Der Rest entfällt auf Wasserflächen und sonstige Nutzungskategorien. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche

setzt sich ihrerseits aus 7 Prozent Gebäude- und Freiflächen, 5,1 Prozent Verkehrsflächen, 1,2 Prozent Erholungsflächen und 0,7 Prozent Betriebsflächen zusammen. Von den Gebäude- und Freiflächen entfallen 3,5 Prozent auf das Wohnen, 0,9 Prozent auf Gewerbe und Industrie sowie der Rest auf gemischte oder sonstige Nutzungen.